«Europa: EU-Binnenmarkt, EU-Politiken und die Schweiz»

Analysen und Einschätzungen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Teil 4: «Die EU und die Schweiz: Bilaterales Abkommen III»

Ruedi Meier
Dr. oec.publ./Raumplaner ETH-Z
Bürglenstrasse 35, 3006 Bern

Feedbacks an:
ruedimeier@bluewin.ch
Mehr Infos: www.ruedimeier.ch

Stand: 16. April 2025

Mitwirkung Redaktion:
Mark Wyler
Dr. oec. HSG
Welletenstrasse 23, 5023 Biberstein

Überblick - EU-Binnenmarkt, EU-Politiken, Bilaterale III, Podium.

1. EU-Binnenmarkt - EU: Rolle, Bedeutung, Wirkungen
    a) Definition, Dimensionen. Rechtliche Grundlagen. Schweiz/EU Handelsbeziehungen. Alternativen EU-Binnenmarkt?
    b) Entwicklung EU/USA Produktivität, Wachstum. Wohlfahrt: EU weltweite Spitzenplätze. Herausforderungen EU?
2. Die Forschungs-, Innovationspolitik der EU, Vergleich mit USA, EU
    a) Stand Innovationen EU, USA, China. Zentrale Technologien (DigTech, CleanTech) EU/China/USA.
    b) EU-Zugang kritische Rohstoffe? Forschungsprogramme, Innovationsförderung. Vorschläge zur Bewältigung EU-Innovationsdefizite.
3. Klima- und Energiepolitik der EU
    a) Weltweite, europäische Ausgangslage. Energie-Union. Strom-, Energie-Markt. Preise EU/USA.
    b) Green Deal 2019. Massnahmen: Fit for 55 bis 2030. Emissionshandel. Gebäuderichtlinien. Verordnungen Effizienz. Berichterstattung. Lieferkettengesetz. EU-Taxonomie. Mechanismus zum CO2-Grenzausgleich.
    c) Klimamassnahmen. Net-Zero-Industrie-Gesetz (NIZA).
4. Bilaterales Abkommen III
    a) Paketansatz Bilaterale III: Abschluss Verhandlungen CH/EU
    b) Zuwanderung – Unionsbürgerrichtlinie. Lohnschutz: Entsandte Arbeitnehmende
    c) Stromabkommen. Landverkehr. EU-Programme/Horizon. Kohäsionsfonds. Institutionelle Elemente, Streitschlichtung
    d) Abstimmungs-Optionen zum Thema Bilaterale III. Meinungsumfragen Bilaterale III. Stimmungsbarometer EU.
5. Podium mit Befürworter/Gegner «Bilaterales Abkommen III» mit hochkarätiger Besetzung:
    - Jean Daniel Gerber, ehem. Staatssekretär Seco und Direktor Bundesamt für Flüchtlinge, heute Staatssekretariat für Migration.
    - Heinrich Fischer, Präsident Steuerungsausschuss Kompass/Europa, Stiftungsrat ETH Foundation, Ex VRP Hilti-Gruppe, Vizepräsident Tecan, CEO Saurer Gruppe. Physiker, parteilos und liberal
    - Vorgehen: Einleitende Statements der Podiumsteilnehmer, Diskussion mit Fragen der Teilnehmenden.
    - Moderation Ruedi Meier

Inhalt Teil 4: Bilaterales Abkommen III – Einstieg «The Winner is?»

1. Paketansatz Bilaterale III: Abschluss Verhandlungen CH/EU — Folien 5-6
2. Freizügigkeitsabkommen - Unionsbürgerrichtlinie — Folien 7 -9
3. Lohnschutz: „Entsandte Arbeitnehmende“ — Folien 10-13
4. Stromabkommen - Landverkehrsabkommen — Folien 14-19
5. EU-Programme/Horizon, Kohäsionsfonds — Folien 20-21
6. Institutionelle Elemente, Streitschlichtung — Folien 22-25
7. Abstimmungs-Optionen–Meinungsumfragen-Wie weiter? — Folien 26-31
8. Fazit — Folie 32
9. Anhang: EU-Bashing – „Richtigstellungen“ — Folien 34-39

«The Winner is?»: "Estimating economic benefits of the Single Market for European countries and regions»/"Schätzung der wirtschaftlichen Vorteile des Binnenmarkts für europäische Länder und Regionen«. Bertelsmann-Verlag 2019. 9x3'000.- = 27 Milliarden 350 Mio. CHF

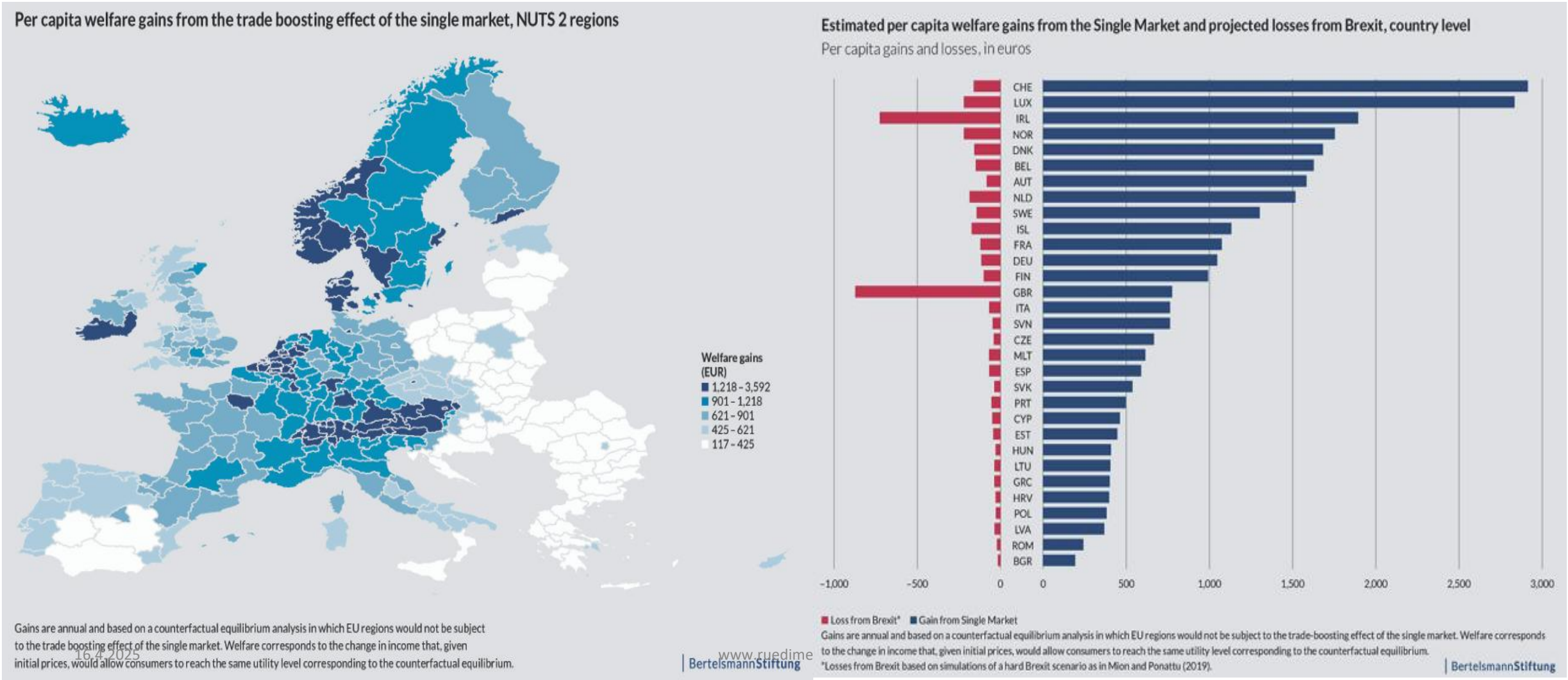

Paketansatz, Bilaterale III: Abschluss Verhandlungen CH/EU

Quelle: https://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html

Schweiz, EU: 20. Dezember 2024 Abschluss Verhandlungen „Paketansatz“.
Bundesrat nimmt davon mit Befriedigung Kenntnis:
„Schweizer Delegation unter der Leitung von Chefunterhändler Patric Franzen hat Ziele erreicht“.

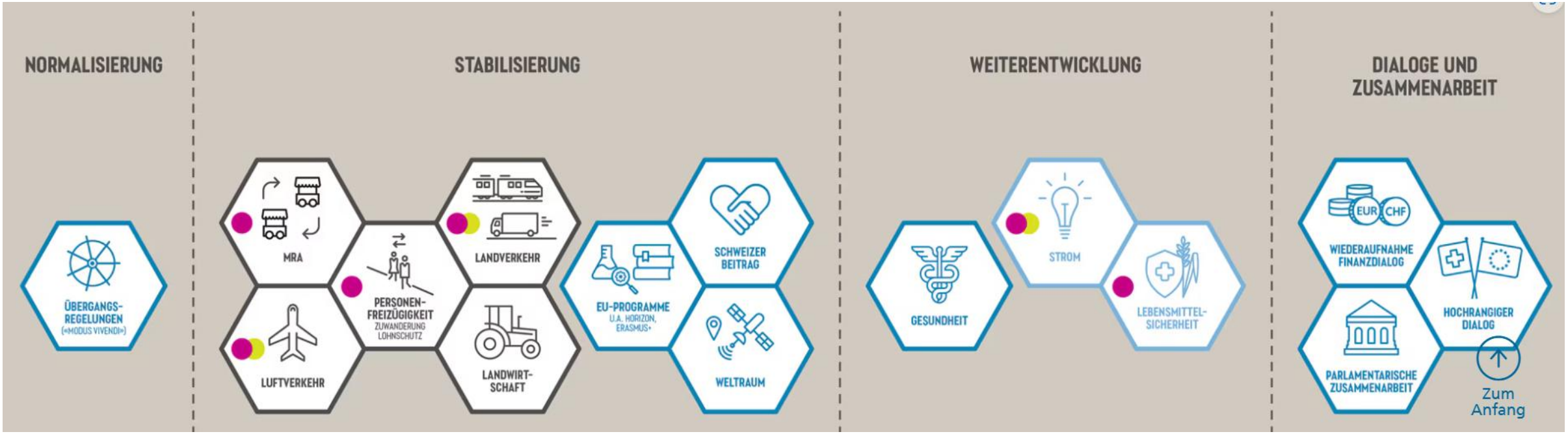

MRA: Mutual Recognition Agreements, z.B. Medizin.

Überblick Information EDA, 20.12.2024.

https://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html

Im Folgenden **Konzentration** auf

- Freizügigkeit/Unionsbürgerrichtlinie
- Lohnschutz
- Stromabkommen
- Landverkehrsabkommen
- EU-Programme/Horizon
- Schweizer Beitrag/Kohäsionsbeitrag
- Institutionelle Elemente.
- Wie weiter?

- Weitere Infos:
- https://www.economiesuisse.ch/de/dossier-politik/die-bilateralen-mit-der-eu-sind-ein-zentraler-wohlstandsfaktor-fuer-die-schweiz

Faktenblatt Strom (PDF, 234 kB)

Faktenblatt Staatliche Beihilfen (PDF, 220 kB)

Faktenblatt Schweizer Beitrag (PDF, 217 kB)

Faktenblatt Politischer Dialog (PDF, 217 kB)

Faktenblatt Lebensmittelsicherheit (PDF, 219 kB)

Faktenblatt Landverkehr (PDF, 235 kB)

Faktenblatt Zuwanderung - UBRL (PDF, 304 kB)

Faktenblatt Paketansatz (PDF, 293 kB)

Faktenblatt MRA (PDF, 281 kB)

Faktenblatt Luftverkehr (PDF, 278 kB)

Faktenblatt Lohnschutz (PDF, 300 kB)

Faktenblatt Institutionelle Elemente (PDF, 375 kB)

Faktenblatt Gesundheit (PDF, 290 kB)

Faktenblatt EU-Programme (PDF, 279 kB)

Freizügigkeitsabkommen (FZA) - Unionsbürgerrichtlinie. Quelle: EDA, 20.12.24. Zuwanderung? Unterwanderung CH-Sozialsystem?

- **CH/EU: 1999 Freizügigkeitsabkommen (FZA)** - EU-Staatsangehörige können unter gewissen Bedingungen in der Schweiz leben, arbeiten, studieren: **Höhere Zuwanderung als angenommen: ca. 60‘000 statt 10‘000.**
- **Freizügigkeitsabkommen (FZA) wird weiter geführt.**
- Für Schweizerinnen gilt Personenfreizügigkeit für die EU.

- **Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) 2004: EU erweitert Aufenthaltsrechte für EU-Staatsangehörige:**
  - frei bewegen, aufhalten in EU.
  - Keine politischen Rechte, kein aktives oder passives Wahlrecht.
- **Neu für die Schweiz**: CH-Übernahme UBRL mit Beachtung **Folgen für CH-Sozialsystem limitiert**:
    - **Daueraufenthaltsrecht** steht nach – neu - fünfjährigem Aufenthalt **nur Erwerbstätigen** zu.
    - **Kein Anrecht auf Niederlassung für Abhängige von Sozialhilfe.**
    - **Aufenthalt von Arbeitslosen** ohne Daueraufenthalt kann beendet werden wenn keine Kooperation mit öffentlicher Arbeitsvermittlung.
  - **Bundesverfassung Strafrechtlicher Landesverweis (Ausschaffungsinitiative): Einhaltung gewährleistet.**

Migration EU-CH: „Wirksame Schutzklausel – EU-Schweiz“.

Ziele und Massnahmen zur Reduktion der Zuwanderung aufgrund PFZ.

Der Bund will eine Schutzklausel zur Reduktion der Zuwanderung aufgrund Personenfreizügigkeit (PFZ) erlassen.

Bundesrat Jans, EJPD, **vertritt die Meinung, dass einseitige Maßnahmen umgesetzt werden könnten.**

Eine Grundlage besteht im Prinzip mit Masseneinwanderungsinitiative (MEI) auf Verfassungsebene aus dem Jahr 2014, um **dauerhaft und einseitig** die Zuwanderung zu beschränken, falls bestimmte Schwellenwerte – zum Beispiel Überlastung Wohnungs-, Arbeitsmarkt, Infrastruktur - überschritten werden.

Konkrete Massnahmen (ausführlich dazu: https://www.ruedimeier.ch/.cm4all/uproc.php/0/History/Migration_ZieleundMassnahmen_MeierWeder_2024.pdf?cdp=a&_=1966c7d2ea2)

- Freiwillige Beschränkungen der Unternehmen bei der Anstellung von Arbeitskräften aus dem EU-Raum.
- Abgaben für EU-Arbeitskräfte, z.B. 5‘000 CHF /a während 5 Jahren
- Kontingente
- **Konflikte mit der EU sind absehbar:** Einschränkungen der Personenfreizügigkeit **kritisch**.
  - Schutzklauseln müssten **klar begründet und zeitlich begrenzt** sein und könnten nur im gegenseitigen Einverständnis erlasen werden.
  - Eine dauerhafte Einschränkung würde dem Grundprinzip der Personenfreizügigkeit widersprechen und könnte zu **Gegenmaßnahmen** führen.

Fazit: Migrationspolitik spielt – ob gewollt oder nicht – eine zentrale Rolle. Vergl. dazu Folien Kurs „Migration“

Lohnschutz: Entsandte Arbeitnehmende = Personen, die von EU-Arbeitgeber in CH für bestimmt Zeit beschäftigt werrden.

Quelle: EDA Faktenblatt 20.12.24.

- CH-Arbeitnehmende können ebenfalls in die EU zum Arbeiten „entsandt“ werden.
- 2004 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz mit flankierenden Massnahmen (FlaM) haben hohes Schutzniveau gewährleistet:
  - ➢ Es wird kein Lohndumping festgestellt.
- CH übernimmt neue EU-Entsenderichtlinien

Entsandte Arbeitnehmende machen nur 0,2 Prozent der Gesamtbeschäftigung aus

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der FlaM muss korrekt eingeordnet werden. Gemäss Berechnungen von Avenir Suisse aus dem Jahr 2022 leisten entsandte Arbeitnehmende in der Schweiz ein Arbeitsvolumen, welches gerade einmal 0,2 Prozent der Gesamtbeschäftigung entspricht. Deshalb ist **mit der Übernahme des EU-Entsenderechts und dank den FLaM auch künftig nicht mit systematisch negativen Auswirkungen auf das Lohnniveau in der Schweiz zu rechnen.**

Lohnschutz: Neue – weitgehend alte - Regelungen Bilaterale III.

In rot unten die „Verschlechterungen“ gegenüber Status Quo. Quelle: EDA Faktenblatt 20.12.24.

Duales Kontrollsystem bleibt erhalten: Paritätischen Kommissionen Gewerkschaften, Arbeitgeber und Kantone.

- **Sanktionen** gemäss Gesamtarbeitsverträgen (GAV) für ausländische Firmen mit Dienstleistungen in CH.
- **Frist Voranmeldung für Kontrollen**: Neu 4 statt 8 Kalendertage bei Risikobranchen. Rest: Meldepflicht nach EU-CH-Recht.
- **Kontrolldichte**: CH bestimmt weiterhin autonom.
- **Kaution**: Nur im Wiederholungsfall zu leisten (alt: 30‘ CHF/KMU). Dienstleistungssperre kann verhängt werden.
- **Dokumentationspflicht** für selbständige Dienstleistungserbringer zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit gesichert.
- **Spesenregelung**: Niveau „Entsenderland“. CH nutzt Spielraum maximal entgegen EU-Recht (z.B. Deutschland).

EU-Entsenderecht Übernahme, aber Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme

- **Non-Regression-Klausel:** Künftige Anpassungen oder neue Entwicklungen des EU Entsenderechts, die CH-Schutzniveau verschlechtern würden, muss die CH nicht übernehmen.

Europäischen Arbeitsbehörde (ELA): CH als Beobachterin.

Bundesrat: Verhandlungsziele erreicht.
CH-Lohnschutzniveau mit bestehenden und neuen flankierenden Massnahmen gewährleistet. Siehe folgende 2 Folien.

Innenpolitische Massnahmen zum Lohnschutz: Gespräche (> 60) Sozialpartner seit 2022.

Quelle: WBF/SECO, 19.2.25

Massnahmen zur Kompensation aufgrund „Zugeständnisse“ (Voranmeldefrist 4 statt 8 Kalendertage, Kaution nur Wiederholungfall, keine Ausnahme EU-Spesenregelung):

1. **Zentrales Meldeverfahren:** Weiterentwicklung, Anpassungen (Triage, Automatisierung Prozesse).
2. **„Entsender“ benennt Ansprechpartner in CH**.
3. **Dokumentationspflicht** vor Ort der ausländischen Entsendebetriebe.
4. **Verwaltungssanktionen bis Dienstleistungssperre** bei Regelverletzungen.
5. **GAV-Bescheinigungen bei** Öffentlichen Beschaffungen: Nachweis Lohn-, Arbeitsbedingungen.
6. **Tragepflicht «Baucard»** (Infos Einhaltung Lohn-Arbeitsbedingungen) auf öffentlichen Baustellen.
7. **Sicherstellen und erleichtern der Kontrollen und deren Durchsetzung**.
8. **Beibehaltung der Dienstleistungssperre im Entsendergesetz** (2023 > 600-mal verhängt): EU Druck für Aufhebung Dienstleistungssperre wird präventiv verhindert.
9. Teilnahme am **Binnenmarktinformationssystems (IMI)** der EU: Sicherung der Informationen und Kontrollen.
10. **EU-Spesenregelung:** Sicherstellen CH-Spesen im CH-Recht. Maximale Nutzung CH-Spielraum: CH-Spesen werden eingefordert, was Rechtsfall nach sich ziehen wird.

Weitere Vorschläge Bundesrat für die Stärkung „Allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsverträge (ave GAV)“

- Regeln Lohn- und Arbeitsbedingungen verbindlich.
  - Ave GAV: „Für grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer aus dem EU-Raum verbindlich“.
  - „Schaffung eines verbesserten Rechtsschutzes für inländische Betriebe, die einem allgemeinverbindlichen GAV unterstellt werden sollen“.

Beurteilung Bundesrat: Ziele auch innenpolitisch mit Kompensationen erreicht.

- Sicherung sozialpartnerschaftliche Strukturen beim Lohnschutz.
- Massnahmen gezielt auf Sicherung aktuelles Lohnschutzniveau ausgerichtet.
  - Primär auf Entsendebetriebe aus EU-Raum ausgerichtet.
  - Inländische Betriebe: Keine wesentlichen neuen Belastungen
  - Flexibler Arbeitsmarkt nicht unverhältnismässig eingeschränkt.
  - Fokus hauptsächlich auf sensiblen Branchen Bauhaupt- und Bauausbaugewerbe.

Stromabkommen CH/EU: Neu

CH: Eng in Stromsystem EU integriert (physikalisch, geografisch; > 40 grenzüberschreitenden Stromleitungen). Rechtlich nicht mit EU abgesichert.

Nachteile:
- fehlende Rechtssicherheit beeinträchtigt CH-Strom-Import- und Exportkapazitäten.
- Swissgrid: CH nur teilweise in Sicherstellung Netzstabilität eingebunden: CH-Stromnetz durch ungeplante Stromflüsse (hoch) gefährdet.
- CH-Stromversorger (Axpo, Alpiq, BKW etc.): keine Teilnahme am EU-Strombinnenmarkt, was für CH lukrativ ist: Gewinn von Hunderten Mio. CHF/a.

Neu Stromabkommen als Teil Bilaterale III: Stärkung Versorgungssicherheit, Netzstabilität, Vereinfachung Stromhandel, Krisenvorsorge gewährleiten.

- Verhandlungsergebnis: CH-Akteure gleichberechtigte, hindernisfreie Teilnahme
  - EU-Strombinnenmarkt
  - EU-Handelsplattformen, Agenturen und Gremien
  - Swissgrid: Vollständig eingebunden. Kooperationen in Gremien, Plattformen etc. abgesichert.

Öffnung teilweise CH-Strommarkt als Teil Stromabkommen:
- Alle CH-EndverbraucherInnen können Stromlieferanten frei wählen.
- Haushalte und Unternehmen haben - unterhalb gewisser Verbrauchsschwelle - die Wahl weiterhin in der Grundversorgung mit regulierten Preisen zu bleiben oder können in diese zurückkehren (Fristen, Wechselgebühren sind zu beachten).
- Umfassende Flankierende Massnahmen zum Schutz der KundInnen im freien Markt und Personal Stromwirtschaft vorgesehen.
- CH-Stromversorger, Verteilnetzbetreiber können in der öffentlichen Hand bleiben und in öffentlicher Verwaltung integriert bleiben.

Versorgungssicherheit: Die EU gewichtet die Versorgungsicherheit im Strombinnenmarkt hoch. Mit Stromabkommen dürfen Nachbarstaaten Grenzkapazitäten Schweiz/Ausland nicht einschränken (im Sinne von Exportbeschränkungen), auch im Fall einer Energiekrise nicht: Explizit festgehalten.

Stromabkommen erhöht Versorgungssicherheit, reduziert Bedarf Stromreserven, Regelungsenergie: Kosten pro Jahr: Mehrere Hundert Millionen.

Bau von CH-Reservekraftwerken auch in Zukunft möglich. Spezifische Schweizer Eigenheiten werden berücksichtigt: Die Flexibilität wird als Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme abgesichert.

Was bringt uns ein Stromabkommen?

- Tiefere Kosten, mehr Sicherheit und besseren Marktzugang

	ohne Kooperation	mit Stromabkommen
Systemkosten bis 2050	-50 Mrd. CHF	0 CHF
Versorgungssicherheit 2025	Im Extremfall nicht gesichert	gesichert
Netzbetriebssicherheit	Im Extremfall gefährdet	gewährleistet
Zugang zu benachbarten Strommärkten	Marktzugang stark eingeschränkt	Marktzugang möglich

Quellen: ElCom (2021), ETH Zürich (2023)
www.economiesuisse.ch

Stromabkommen CH/EU: Neu ff.

Ausbau erneuerbaren Energien angestrebt mit beidseitiger Kooperation.
- Unverbindliches, ambitioniertes Ziel festgelegt.

Übernahme Regeln staatliche Beihilfen:
- Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen mit EU-Recht kompatibel.

CH-Wasserkraft:
- Keine Vorgaben zum Wasserzins oder zur Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke: Praxis beibehalten.
- Temporäre Reduktion Wasserzins explizit abgesichert.
- Nutzung Wasserkraft: Hoheit CH.
- Rechtsform: Besitzt Öffentliche Hand weiterhin möglich.
- Keine neuen Vorgaben Umweltrecht: Keine Übernahme EU-Umweltrecht. Strengere Regeln CH-Umweltrecht möglich.

Verbrauch von Strom und Energie (Heizen, Effizienzmassnahmen bei Gebäuden etc.):
- Keine EU-Regeln für CH.
- Kein Eingriff in kantonale Kompetenzen.

Vertiefung Kooperation im Energiesektor, insbesondere Wasserstoff, Erneuerbare Gase: Kooperation EU-Netzinfrastruktur.

Bundesrat: Verhandlungsziele erreicht. Grosse Herausforderungen können gemeinsam gelöst werden. CH-Service Public bleibt gewährleistet.

Reaktionen auf Stromabkommen. Auswahl

Swissgrid:

- **Teilnahme an Plattformen wie „Terre, Mari für Handel Regelenergie“ ohne Strom-Abkommen gefährdet. Zugang zu riesigem Markt für Regelenergie.** „Ein liquiderer Markt macht den Netzbetrieb sicherer und führt zudem zu niedrigeren Kosten für die Schweizer Endkundinnen und -kunden sowie die Industrie“.
- EU sichert Importfähigkeit der CH: Gemäss Stromgesetz 5 TWh pro Jahr.
- Weniger Eingriffe nötig, um Netzfrequenz stabil zu halten.

VSE: „Kundinnen und Kunden sollen frei entscheiden können“ „Grundversorgung wird aber aufrechterhalten, Branche hat Handlungsspielraum“.

- „Je besser die Schweiz in den europäischen Strommarkt integriert ist, desto resilienter, sicherer und günstiger ist ihre Stromversorgung“.
- „Ohne Stromabkommen könne die Netzstabilität weiterhin nur sehr aufwändig und kostspielig gewährleistet werden. Unnötige Versorgungsrisiken würden steigen und damit auch der Bedarf nach teuren inländischen Stromreserven sowie Ausgleichsenergie für die Netzstabilität. All das wirke sich preistreibend auf die Systemkosten und Stromtarife der Verbraucherinnen und Verbraucher aus“.
- „Stromversorgung und Verteilnetzbetreiber bleiben in öffentlicher Hand, Flexibilität bezüglich der Reservekraftwerke ist vorgesehen, keine Vorschriften für die Vergabe von Wasserkraft-Konzessionen“.
- „Vorteil angestrebte Kooperation beim Wasserstoff zwischen CH/EU“.

SGB: Service public gefährdet, meint der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB). „Das Stromabkommen habe negative Auswirkungen auf den Service public, indem die Schweiz die gut funktionierende Stromversorgung liberalisieren muss“. Eine definitive Meinung bildet sich der SGB erst nach Publikation des effektiven Vertragstextes.

EuGH-Entscheid zugunsten von Swissgrid. Quelle Nebelspalter

- **"Die Fakten:** Die EU-Kommission hat die Schweizer Stromnetzbetreiberin Swissgrid von der europäischen Stromplattform TERRE ausgeschlossen, an deren Gründung sie massgeblich beteiligt war. Nun entscheidet der Europäische Gerichtshof (EuGH) gegen die EU-Kommission.
- Das Verfahren seiner eigenen Vorinstanz sei fehlerhaft gewesen, sagt der EuGH: Diese Vorinstanz, das Gericht der Europäischen Union (EuG), habe die Klage von Swissgrid abgewiesen, ohne ausreichend zu prüfen, ob Swissgrid von der Entscheidung der EU-Kommission tatsächlich betroffen war.

Kommentar: Zentrale Lehre: EuGH ist viel unabhängiger als behauptet.

Landverkehrsabkommen: Verlagerungspolitik Strasse/Schiene, Personen-. Güterverkehr ausschliesslich grenzüberschreitenden, Abstimmung technische Normen, Zulassungs-, Sozialvorschriften. Wichtige Ausnahmen: Sonntags-, Nachtfahrverbot für Lastwagen, Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA).

Neu bzw. „Sonder-Regelungen erhalten“:

- Zulassung Rollmaterial grenzüberschreitender Verkehr erleichtern
- Trassenplanung, -sicherung (Netznutzungskonzept / Netznutzungspläne) rechtlich abgesichert.
- Weiterhin direkte Vergabe Schienenverkehr: keine öffentliche Ausschreibungen.
- «Service Public ÖV» von Beihilferegeln EU ausgenommen.

Ausländische Bahnunternehmen können eigenständig grenzüberschreitende Bahnverbindungen in der Schweiz anbieten falls

- freie Trassen
- Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten
- Vorrang Taktfahrplan abgesichert
- Zur Tarifintegration verpflichtet, ua. Anerkennung GA/Halbtax

CH-Unternehmen Angebote im Ausland.

- Weiterhin höchstens 40-Tonnen-Lastwagen.
- Kabotageverbot
- Nacht- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen bleibt.
- Alpeninitiative: kein Ausbau Strassenkapazitäten Alpen. LSVA anpassen möglich.

EU-Programme/Horizon. Quelle, EDA Faktenblatt

- **Schweiz will vollständig an EU-Programmen assoziieren können.**
- Verhandlungsergebnis:
  - **Rechtsrahmen** für Assoziierung der CH an EU-Programmen für Bildung, Forschung und Innovation geregelt.
  - **Zusammenarbeit CH/EU langfristig gestärkt:** Konkret Teilnahme an Horizon Europe, Euratom-Programm, der Forschungsinfrastruktur ITER, Digital Europe Programm, Erasmus+ und EU4Health.
  - Teilnahme an weiteren Programmen wie Kultur, Raumfahrt.

Verhandlungsziele erreicht:

- **EU-Förderprogramme gehören zu weltweit renommiertesten Programmen für Bildung, Forschung und Innovation.**
- **Stärkung des europäischen Forschungs- und Innovationsplatzes.**
- **CH-Forschende, Innovatorinnen haben sich erfolgreich an EU-Programmen beteiligt.**
- **Positives Erasmus-Programm.**

Kohäsionsfonds: 350 Mio. CHF/a ab 2030-36. Quelle: EDA. Faktenblatt 20.12.24.

- Verringerung wirtschaftliche, soziale Ungleichheiten in der EU.
- Stärkung Beziehungen zu ausgewählten EU-Länder.
- Gegen Migration.
- Bisher ab 2007/2019 je CHF 1,3 Milliarden CHF für Programme, Projekte:
  - Polen (ca. 50%), Rumänien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Ungarn etc.
  - CH-Unternehmen profitieren mit.

- Schweiz setzt Schwerpunkte:
  - Rechtsverbindlicher Mechanismus für regelmässige CH-Beiträge: Erstmals 2030-36.
- Bilaterale Umsetzung CH-Partnerländer: Mittel fliessen nicht in EU-Budget.
- Korruptionsfälle, Verletzung Rechtsstaatlichkeit: CH- kann Zahlungen suspendieren.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Stark limitiert:
Dynamische Rechtsübernahme gilt nur für sechs von 140 Abkommen.
Vier bestehende (ohne Landwirtschaft) und beschränkt. **Zudem zahlreiche Ausnahmen.**

Nur konkreter Bezug Binnenmarktabkommens.

Keine Übernahme weitere EU-Regulierungen, z.B.
. Lieferkettengesetz (CSDDD)
. Nachhaltigkeitsberichterstattung
. CO2 -Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)
- Künstliche Intelligenz (AI Act)
- Digitale Dienste (DSA).

da keine bilateralen Abkommen.

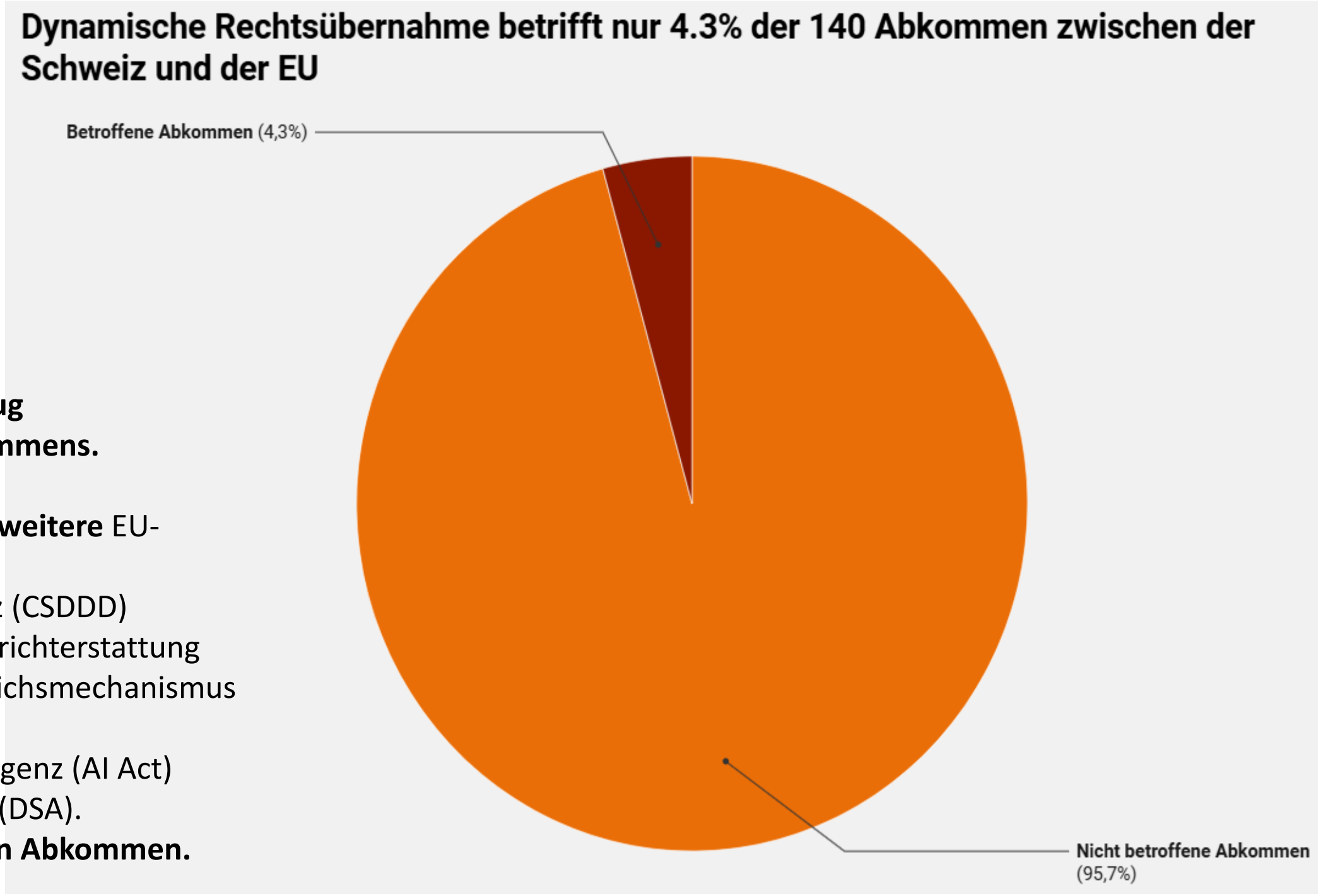

Institutionelle Elemente…… Quelle: EDA….

Dynamische Rechtsübernahme:

- **Nur Binnenmarktabkommen** (PFZ; Landverkehr etc.), nur deren Anwendung. Keine Änderung Geltungsbereich durch EU.
- «Dynamisch» heisst **nicht «automatisch»: CH entscheidet eigenständig über jede Rechtsübernahme** und allfällige Anpassungen CH-Recht.
- Alle Anpassungen **übliche CH-Verfahren** für jede neue Rechtssetzung.
- **Direktdemokratische Entscheidungsprozesse mit Referendum bei jeder neuen Rechtssetzung gewährleistet.**
- **CH behält Kontrolle**: **Ablehnung Übernahme neues EU-Recht**.
  - EU kann jedoch **verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen** im betroffenen Abkommen oder anderem Binnenmarktabkommen ergreifen.
  - „Ausgleichsmassnahmen sollen das Ungleichgewicht ausgleichen, das durch die Nichtübernahme zwischen den Parteien entstanden ist.
- **CH-Mitspracherecht** im Bereich Übernahme Binnenmarktabkommen bei Ausarbeitung EU Rechtsakten **(decision shaping).**
- **Ausnahmen** der Verpflichtung zur Rechtsübernahme in zentralen Bereichen.

Einheitliche Auslegung, Anwendung, Überwachung Binnenmarktabkommen: „Zwei-Pfeiler-Modell“:

- **CH, EU: Wahrnehmung** entsprechende Aufgaben **eigenständig auf ihrem Territorium**.
- **Bundesgericht, CH-Gerichte** bleiben für Rechtstreitigkeiten zwischen einer Person oder einem Unternehmen und einer anderen Person, einem anderen Unternehmen oder dem Staat betreffend die Abkommen **zuständig.** Der vorgesehene **Streitbeilegungsmechanismus gilt nur für Streitigkeiten zwischen CH/EU.**

Streitfragen: Vorlegen an paritätisch zusammengesetzten **Schiedsgericht zum Entscheid** vorlegen.

- **Auslegung von EU-Recht** falls „relevant“, „notwendig“?: **Schiedsgericht muss EuGH zur Auslegung Recht beiziehen.**
- **Streit wird immer vom Schiedsgericht beurteilt, nicht EuGH.**
- **Falls keine Einigkeit über Auslegung**: Verhältnissmässige Ausgleichsmassnahmen können mit Prüfung Schiedsgericht ergriffen werden.

Wie funktioniert der Streitschlichtungsmechnismus Schweiz-EU?

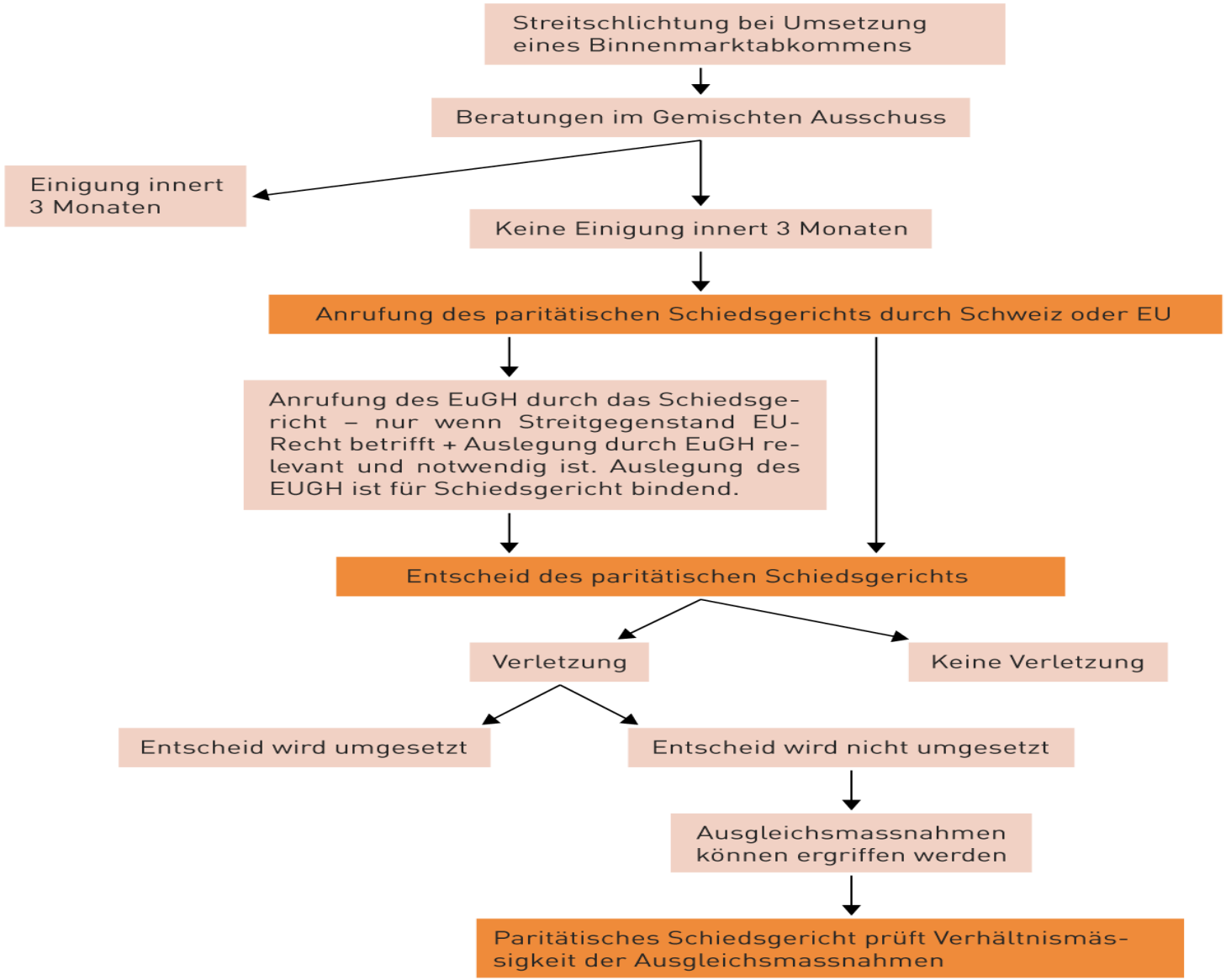

https://www.srf.ch/news/schweiz/neue-eu-vertraege-fremde-richter-so-funktioniert-die-streitbeilegung-mit-der-eu

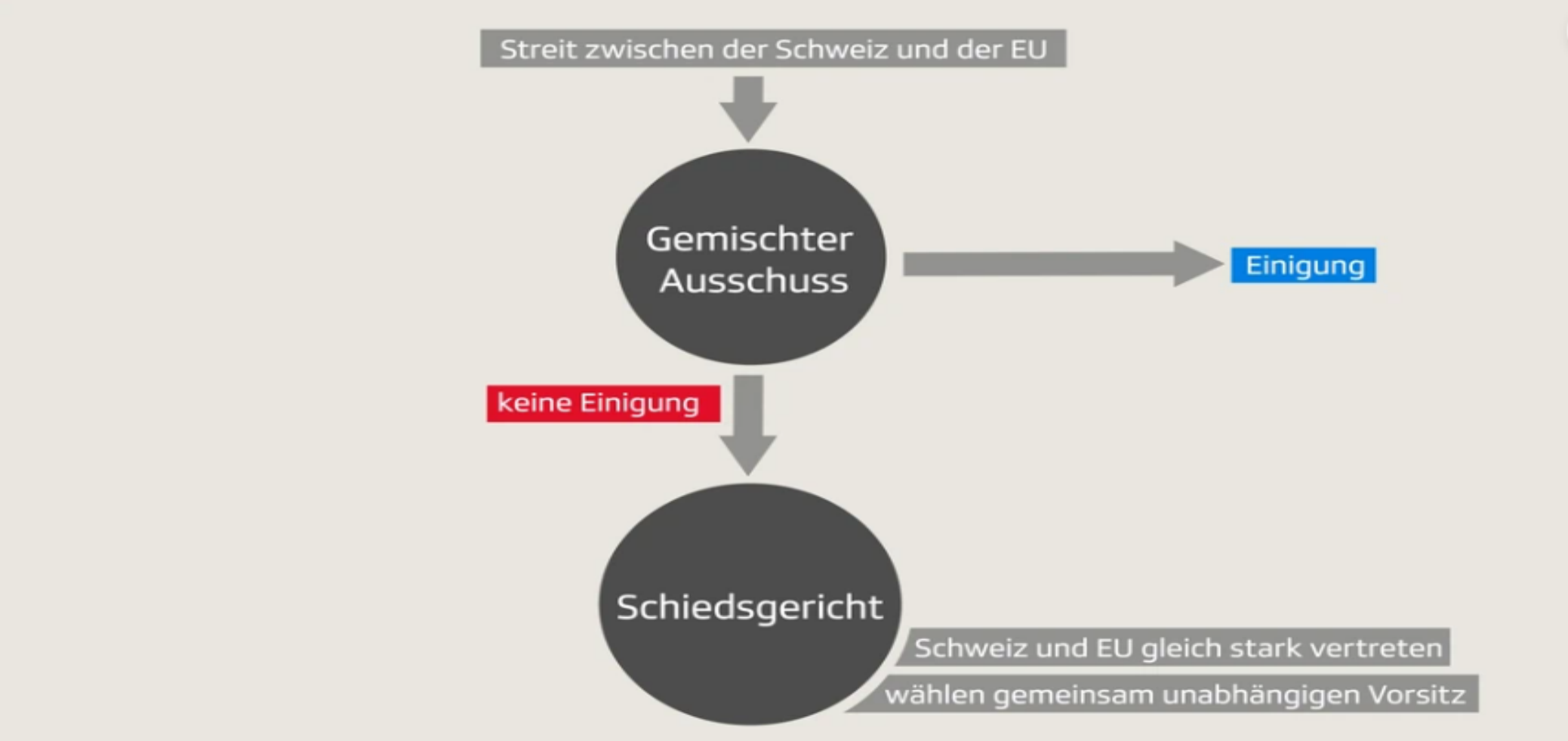

Zum Beispiel: Ein Streit entsteht, weil die EU der Ansicht ist, die Schweiz bevorzuge eigene Betriebe im Binnenmarkt, indem sie Betriebe aus der EU häufiger kontrolliert. Bislang konnte die Schweiz im Gemischten Ausschuss widersprechen. Neu wäre danach ein Schiedsverfahren möglich.

SRF

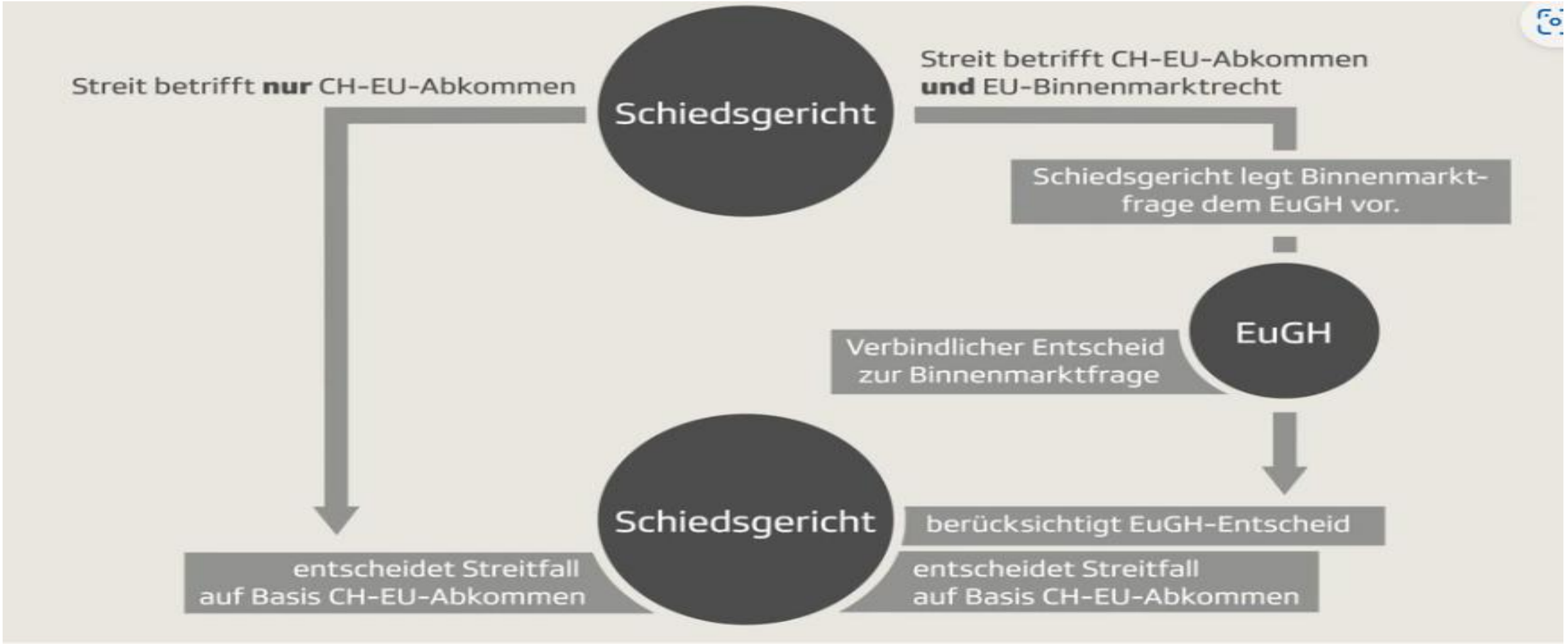

Zum Beispiel: Die EU ist der Ansicht, die Schweiz diskriminiere ein EU-Bahnunternehmen bei der Vergabe von Schweizer Trassen. Das Schiedsgericht fragt beim EuGH, wie die Bestimmungen zum EU-Bahnmarkt zu verstehen sind. Es wendet die EuGH-Auslegung auf den konkreten Fall an und berücksichtigt dabei Ausnahmen, die in den Verträgen vereinbart wurden.

SRF

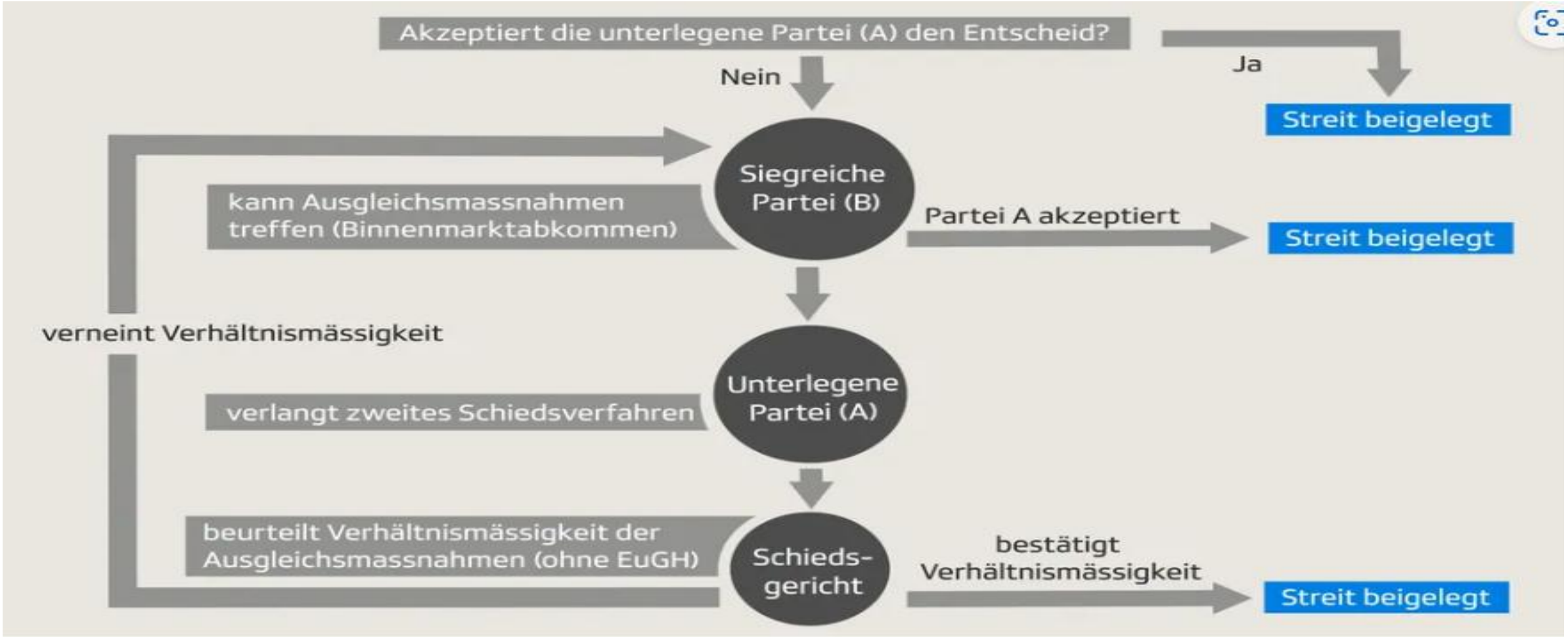

Zum Beispiel: Die Schweiz setzt EU-Spesenregeln nicht um. Die EU wehrt sich vor dem Schiedsgericht und die Schweiz wird verurteilt, setzt die Regeln aber weiter nicht um. Die EU kann Ausgleichsmassnahmen verhängen im Bereich der Binnenmarkt-Abkommen (exkl. Landwirtschaft), die Schweiz kann deren Verhältnismässigkeit erneut überprüfen lassen.

SRF

Streitbeilegung erfolgt in „Gemischten Ausschüssen“. Quelle: EDA….

Die Verhandlungsziele wurden erreicht:

- Es kann aufschiebende Wirkung bei Verfahren verlangt werden. Schäden aufgrund von unverhältnismässigen Massnahmen werden vermieden.
- Es besteht keine Guillotine-Klausel.
- Der bilaterale Weg wird weitergeführt.
- Massgeschneiderte Lösungen wurden gefunden.
- Diverse Bereiche sind von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen.
- Mitwirkungsrechte sind gesichert.
- Streitfälle werden in einem geordneten Rahmen gelöst.
- Die Rolle des EuGH auf die Auslegung des EU-Rechts beschränkt ist Die Streitfälle werden von einem paritätisch besetzten Schiedsgericht entschieden.
- Willkürliche «Straf-Massnahmen» sind nicht mehr möglich.
- Allfällige Ausgleichsmassnahmen müssen verhältnismässig sein und sind auf den Binnenmarktbereich beschränkt.

Abstimmungs-Optionen zum Thema Bilaterale III:

Erlassformen der Bundesversammlung werden in Artikel 163 BV abschliessend geregelt. Über die Genehmigung von Staatsverträgen beschliesst die Bundesversammlung in der Form von Bundesbeschlüssen. Die folgende Tabelle gliedert die Erlassformen der Bundesversammlung danach, ob sie dem obligatorischen, dem fakultativen oder gar keinem Referendum unterstehen.

Für die Bilateralen III steht das fakultative Referendum klar im Vordergrund.

obligatorisches Referendum	fakultatives Referendum	ohne Referendum
a. Abstimmung des Volkes und der Stände (Art. 140 Abs. 1 BV)	**a. Bundesgesetz**	**a. dringlich erklärtes Bundesgesetz mit einer Geltungsdauer von höchsten einem Jahr**
1. Bundesbeschluss betreffend Änderung der Bunde	1. Bundesgesetz (nicht dringlich erklärt) (Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV)	1. ohne Verfassungsgrundlage (Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV e contrario)
1.1 Bundesbeschluss über eine Volksinitiative	2. dringlich erklärtes Bundesgesetz mit Verfassungsgrundlage und einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV)	2. mit Verfassungsgrundlage (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV e contrario)
1.2 Bundesbeschluss über eine Verfassungsä Bundesrat oder von den eidgenössischen	**b. Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags** (Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV) der:	**b. Verordnung der Bundesversammlung**
1.3 Bundesbeschluss über einen direkten Geg einer Volksinitiative	1. unbefristet und unkündbar ist	**c. einfacher Bundesbeschluss**
2. Bundesbeschluss über den Beitritt zu einer Orga kollektive Sicherheit oder zu einer supranationale (Genehmigung des völkerrechtlichen Vertrags üb	2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsieht	1. Einzelakt
3. dringlich erklärtes Bundesgesetz ohne Verfassur einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr	3. wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält oder dessen Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert	2. Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags
4. Bundesbeschluss über die Genehmigung eines v Vertrags und über Verfassungsänderungen, die Vertrags dienen (Art. 141a Abs. 1 BV)	**c. Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags und über Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des Vertrags dienen** (Art. 141a Abs. 2 BV)	
b. Abstimmung des Volkes (Art. 140 Abs. 2 BV)	**d. anderer Bundesbeschluss, soweit Verfassung oder Gesetz das fakultative Referendum vorsehen** (Art. 141 Abs. 1 Bst. c BV)	
1. Bundesbeschluss über eine Volksinitiative auf To Bundesverfassung		
2. Bundesbeschluss über eine Volksinitiative auf Tei Bundesverfassung in der Form der allgemeinen A Bundesversammlung abgelehnt worden ist		
3. Bundesbeschluss über die Frage, ob eine Totalre Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinig		

Hohe Zustimmung Bilaterale III?

Grafik 1

Trend Einschätzung bilaterale Verträge

Ganz generell: Sehen Sie in den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der EU alles in allem mehr Vorteile oder mehr Nachteile?

in % Stimmberechtigte

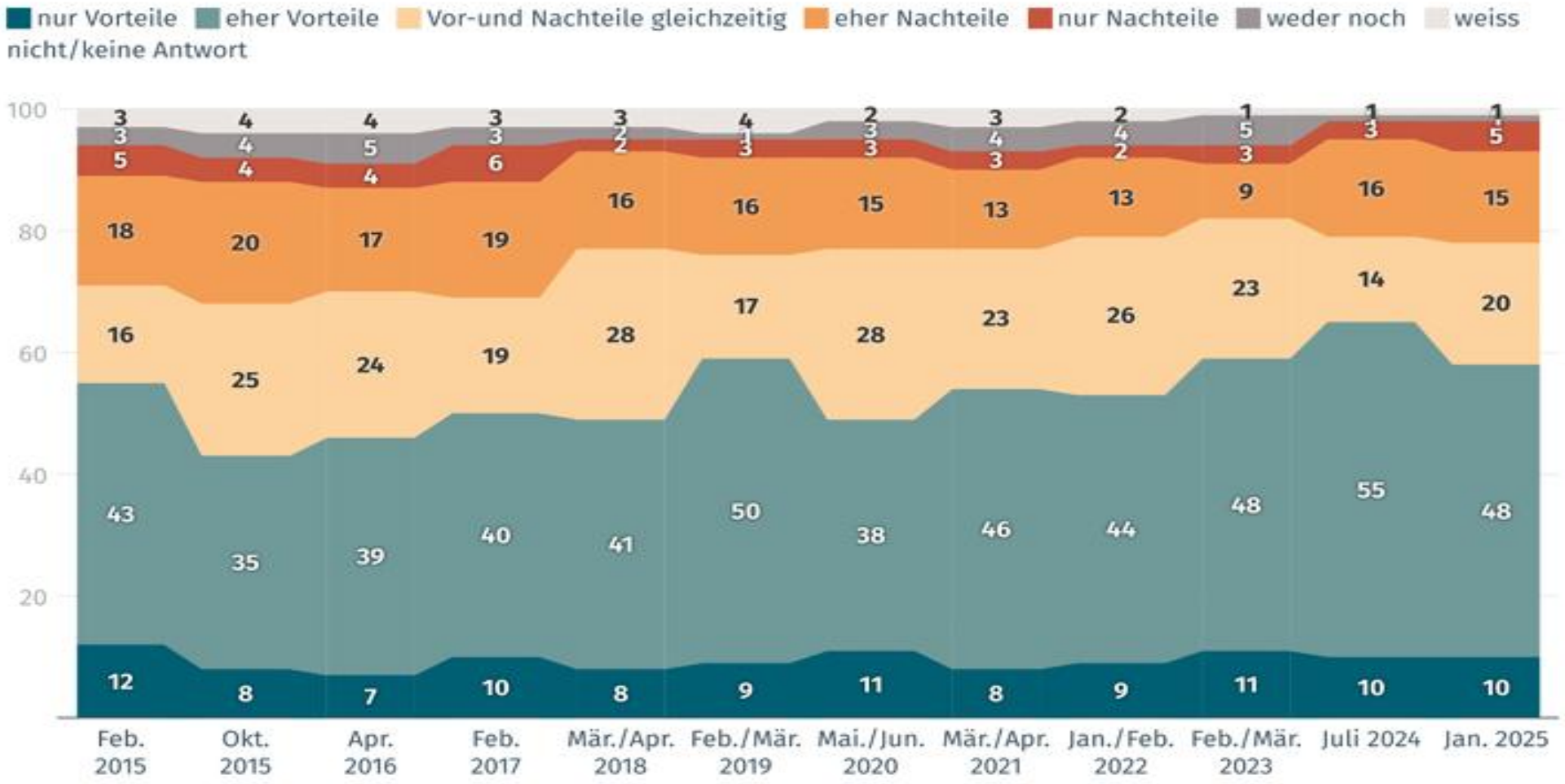

© gfs.bern, Standort Schweiz, 12. Welle, Januar 2025 (N jeweils ca. 2000)

Zustimmung zum EU-Vertragspaket: 47 Prozent der Befragten.
Stand Tamedia, 2.4.25
Städtische Gebiete: 52 Prozent Pro Bilaterale III.
Fast jede zweite Person bei den Grünen zeigt sich noch unentschlossen.
Eine eigenständig aktivierbare Schutzklausel findet bei den Befragten grosse Unterstützung.

Quelle: https://www.tagesanzeiger.ch/mehrheit-fuer-eu-vertrag-umfrage-zeigt-viele-noch-unentschlossene-981301397530

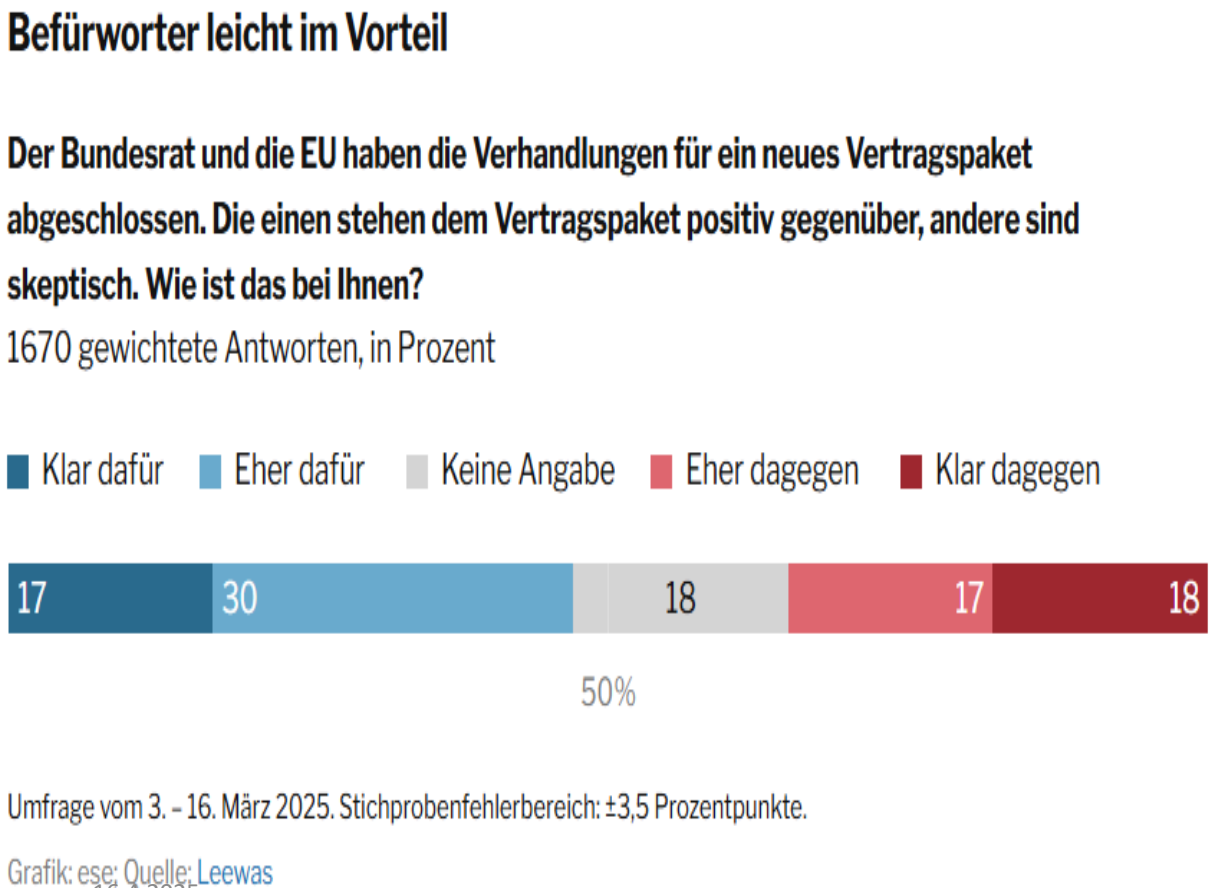

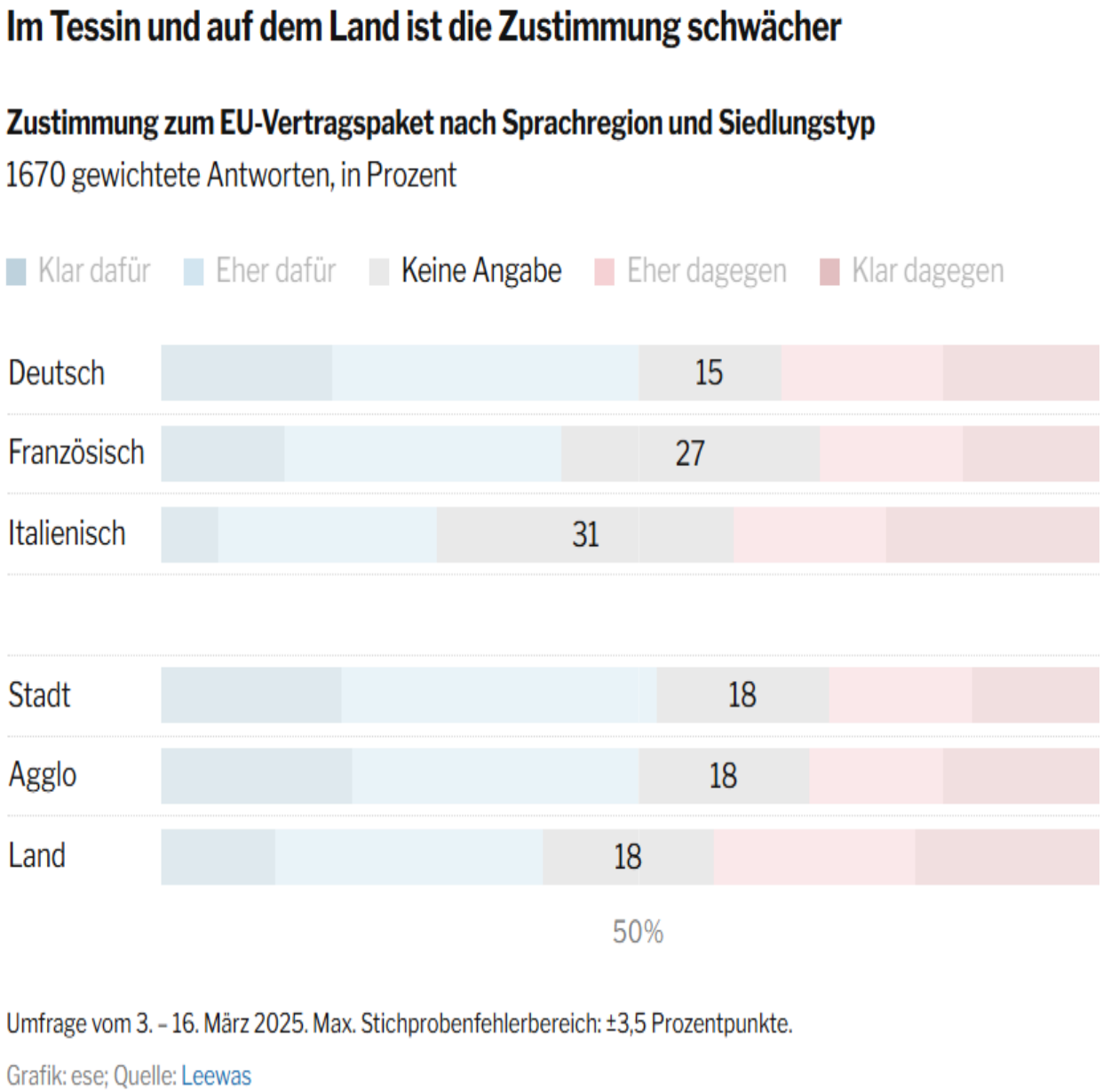

Am meisten Unentschiedene bei den Grünen

Zustimmung zum EU-Vertragspaket nach Parteien

1670 gewichtete Antworten, in Prozent

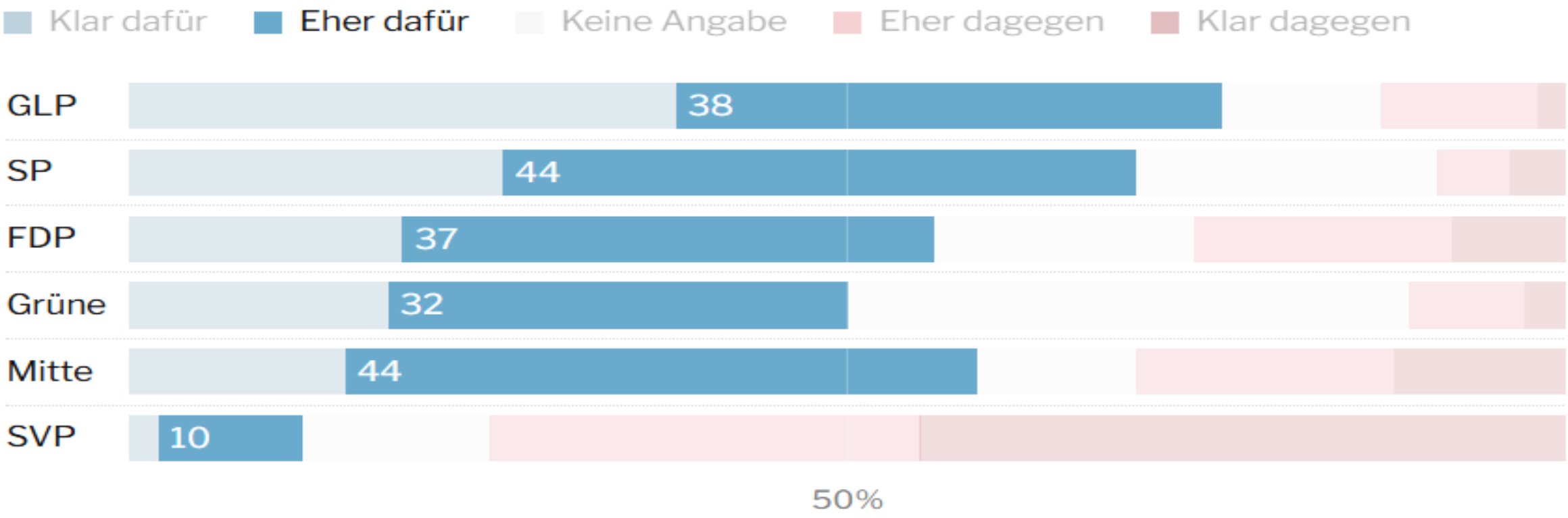

Umfrage vom 3. – 16. März 2025. Max. Stichprobenfehlerbereich: ±7 bis 12 Prozentpunkte.

Grafik: ese; Quelle: Leewas

IMAGE AND LEVEL OF TRUST IN THE EU
SUPPORT FOR THE EUROPEAN CURRENCY, THE EURO

Support for the euro has increased and **reached its highest level**. Trust in the EU has reached the **highest level in 17 years**, while the positive image of the EU remains unchanged.

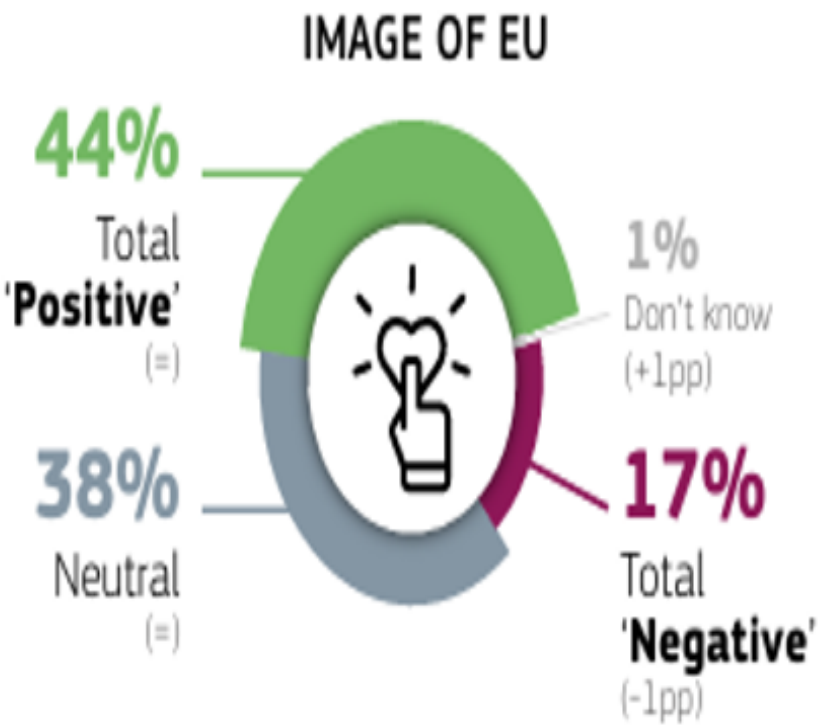

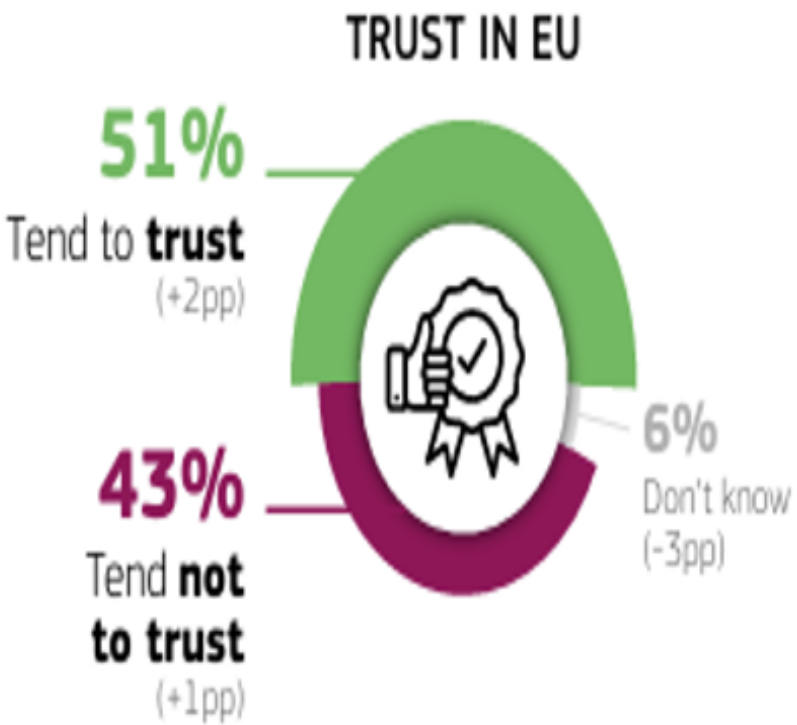

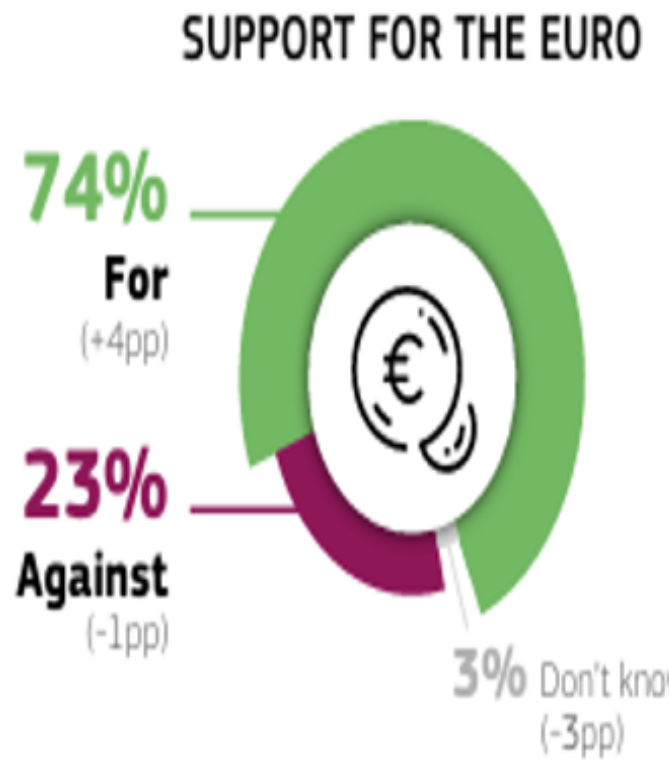

Wie weiter?

Prozess innen- / aussenpolitisch

Bern, 20.12.2

Feb. 2022 – Nov. 2023	Sondierungsgespräche
Dez. 2023 – Feb. 2024	Vorbereitung und Konsultation Mandat
März 2024	Definitives Mandat und Beginn Verhandlungen CH-EU
Dezember 2024	Der Bundesrat nimmt Kenntnis vom materiellen Abschluss der Verhandlungen
Dezember 2024 - vor der Sommerpause 2025	«Legal scrubbing» und Übersetzung der Abkommenstexte in die CH Landessprachen
	Finalisierung innenpolitische Gespräche mit Sozialpartnern und Kantonen sowie weiteren Stakeholdern Finalisierung innenpolitische Umsetzung
	Paraphierung der Abkommenstexte (auf EN), auf CH-Seite durch den Chefunterhändler und den/die Verhandlungsleitende/n des jeweiligen Verhandlungstrack
	Bundesratsentscheid zur Unterzeichnung der Abkommen Eröffnung der Vernehmlassung
ab Sommerpause	Vernehmlassung der Abkommen mit der EU und interne Umsetzungsgesetzgebung
	Unterzeichnung der Abkommen
	Verabschiedung Botschaft durch Bundesrat und Überweisung ans Parlament
	Parlamentarische Beratung
	Abstimmung

Fazit

1. Die Schweiz ist die grosse Gewinnerin des EU-Binnenmarktes.
2. Die Bedeutung der Bilateralen III wird eher überschätzt. Bei einer Ablehnung der Bilateralen III könnten aber die positiven Effekte kaum kompensiert werden.
3. Die Schweiz hat selten massgeschneiderte Lösungen mit einem sehr grossen Entgegenkommen der EU ausgehandelt. Die Vorteile für die Schweiz sind mehr als offensichtlich. Auf der sachlichen Ebene können kaum Nachteile ausgemacht werden.
4. Über die wahren Beweggründe der Gegner der Bilateralen III kann nur spekuliert werden:
   - Angst vor EU-Beitritt?
   - Angst vor «Ausgleichsmassnahmen» etwa im Fiskalbereich: Aufhebung Bankgeheimnis, Bekämpfung Steuerhinterziehung etc.? Die CH-Oligarchen müssten sich dazu äussern.
5. EU-Bashing ist in der Schweiz zum Volkssport verkommen. Die Schweiz verharrt in einer speziellen isolationistischen Haltung trotz den positiven Effekten des EU-Binnemarktes. Siehe dazu Anhang EU-Bashing.
6. Die Abstimmung über die Bilateralen III kann gewonnen werden, vor allem angesichts der neuen geopolitische Weltlage. Massive national-reaktionäre Kräfte halten primär populistisch dagegen. Die befürwortende Seite glänzt bis anhin in vielerlei Hinsicht durch Abwesenheit:
   - Analyse der Thematik
   - Kommunikation in Medien, speziell auch Social Media.
   - Etc.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Feedbacks sind erwünscht. Bitte an ruedimeier@bluewin.ch

Weitere Unterlagen, Informationen zu den Themen

- Energie/Klima
  Erfolgsmodell Schweiz
  Migration

www.energie-wende-ja.ch

www.ruedimeier.ch

Anhang:

EU-Bashing

Richtigstellungen.

SCHWEIZ - EUROPÄISCHE UNION. GEGEN DIE DESINFORMATION.

FACE TO FACE: FALSCH UND RICHTIG DURCH DEN BEWEIS DURCH ZEHN

Die Verhandlungen mit der EU zur Erneuerung des bilateralen Wegs mit einem Paketansatz wurden am 20. Dezember 2024 in Bern von Ursula von der Leyen, der Präsidentin der Europäischen Kommission, und Viola Amherd, der Präsidentin der Schweizerischen Eidgenossenschaft, erfolgreich abgeschlossen.

Die SVP nutzte ihre jüngste Delegiertenversammlung in Balsthal am 25. Januar, um ihre Slogans wieder aufzugreifen und das neue Paket von Abkommen heftig anzugreifen.

Es ist wichtig, dass die öffentliche Meinung informiert wird. Die Information muss jedoch auf korrekten Fakten beruhen. Die folgende Tabelle zeigt 9 demagogische und völlig falsche Behauptungen SVP und 1 Behauptung von autonomiesuisse.

Das Ziel der Schweiz ist esihren Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem sich verschlechternden wirtschaftlichen und geopolitischen Umfeld durch eine privilegierte, maßgeschneiderte und unbürokratische Teilnahme an einem Markt mit 450 Millionen Verbrauchern in 27 Ländern mit denselben Regeln, Werten und Sprachen zu sichern.

FALSCH	WAHR
1. Unterwerfungsvertrag Kolonialvertrag	DAS IST FALSCH. Die Schweiz bleibt völlig frei, jederzeit jede Weiterentwicklung eines Abkommens im Austausch für Maßnahmen[i] zur Wahrung des globalen Gleichgewichts abzulehnen. Sie kann die Abkommen auch kündigen. Sie wird also keineswegs zu einer Kolonie EU und nimmt darüber hinaus teil an die Ausarbeitung neuer Regeln.
2. Die direkte Demokratie wird abgeschafft und das Schweizer Volk hat nichts mehr zu sagen	DAS IST FALSCH. Die direkte Demokratie wird nicht abgeschafft. Das Volk kann weiterhin über jeden Gegenstand abstimmen. Es gibt keine Änderungen. Außerdem decken die Abkommen nur sieben Bereiche ab, und nur in einem davon gab es in den letzten 20 Jahren zwei bis drei Probleme[ii]. Das ist sehr wenig im Vergleich zu die Schweizer Gesetzgebungswelt.[iii]
3. Die Schweiz muss automatisch das EU-Recht übernehmen	ES IST FALSCH: Es gibt keinen Automatismus. Es gibt eine Annahme von Fall zu Fall auf der Grundlage der Interessen der Schweiz. Die EU schlägt vor, dann entscheidet die Schweiz unter Vorbehalt der Volksrechte. Außerdem sind das Freihandelsabkommen von 1972 und das Landwirtschaftsabkommen von 1999 nicht betroffen. Dies ist für Schengen und den Luftverkehr nichts Neues ; die Ausweitung nur für fünf weitere Branchenvereinbarungen gilt.[iv]

FALSCH	WAHR
4. Die Schweiz muss sich dem Gerichtshof der EU (EuGH) unterwerfen	DAS IST FALSCH. Nur sehr seltene Beschwerden der Europäischen Kommission über die Anwendung von EU-Recht, das unter ein unter das Paket fallendes sektorales Abkommen fällt, können dem EuGH vorgelegt werden[v]. Im Gegensatz zu den Mitgliedstaaten wird es der Schweiz freistehen, eine Entscheidung des Schiedsgerichts, die auf einem Gutachten des EuGH beruht, nicht zu akzeptieren vorbehaltlich von Ausgleichsmaßnahmen.
5. Im Durchschnitt wird in Brüssel jeden Tag ein neues Gesetz entworfen.	DAS IST FÜR DIE SCHWEIZ VÖLLIG FALSCH. Grosse übertrieben. Die sieben Abkommen, die von der dynamischen Übernahme der EU-Regeln betroffen sind, machen nur einen sehr kleinen Teil der Gesetzgebung der Wirtschafts- und Währungsunion der EU aus. Bei drei von ihnen (technische Normen, Luftverkehr, landwirtschaftliche Gesundheitsnormen) übernimmt die Schweiz seit über 20 Jahren in ihrem Interesse die Regeln, indem sie direkt an deren Ausarbeitung beteiligt ist.[vi]
6. Übermäßige und erstickende Bürokratie	UNBEGRÜNDETE KRITIK. Einerseits ist die Bürokratie EU (55'000) nicht viel grösser als die des Bundes (40'000), andererseits ist nur ein sehr kleiner Teil von den sieben Abkommen den Zugang zum Markt, die mit der Schweiz abgeschlossen wurden.

FALSCH	WAHR
7. Die Schweiz kann von EU bestraft werden, z. B. Beendigung übermäßigen Einwanderung	DAS IST FALSCH. Die EU kann die Schweiz nicht mehr wie bisher bestrafen, ihr Sanktionen auferlegen oder politische Maßnahmen ergreifen. Die EU kann lediglich ein Ungleichgewicht ausgleichen, das durch die Nichtübernahme oder Nichtumsetzung von Bestimmungen eines Abkommens entsteht. Darüber hinaus kann jede Maßnahme einer Bewertung unterzogen werden unabhängig[vii]. Die Schweiz ist ein 100%iger Gewinner.
8. Der Schutz der Löhne ist nicht mehr gewährleistet	DAS IST FALSCH! Der Lohnschutz ändert sich nicht für die 99.7% der in der Schweiz geleisteten Arbeit! Die einzigen geringfügigen Änderungen betreffen Arbeitnehmer (0,3%), die vorübergehend von EU-Firmen entsandt werden, um Aufträge in der Schweiz auszuführen. Die 80% dieser Firmen kommen aus den Nachbarländern mit vergleichbaren Kosten. Die Gewerkschaften drohen damit, das gesamte Paket abzulehnen, Zugeständnisse von den Arbeitgebern zu erhalten, die nichts mit dieser befristeten Arbeitskraft zu tun haben. Das ist inakzeptabel.
9. Die Schweiz muss mehrere Milliarden an EU zahlen	DAS IST FALSCH. Die Schweiz muss nichts zahlen. Sie zahlt aus Solidarität bereits seit Anfang der 1990er Jahre hohe Beträge an die vom Kommunismus befreiten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL). Sie finanziert spezifische, rein bilaterale Projekte mit den MOEL im Rahmen allgemeinen Schweizer Entwicklungshilfe. Die Schweiz hat ein Interesse an der Stabilisierung und die Volkswirtschaften und politischen Systeme der neuen EU-Mitglieder zu stärken.

FALSCH	WAHR
10. Vergiftetes Paket	DAS IST FALSCH. Das Paket ist nicht vergiftet. Es bietet der Schweiz substanzielle Vorteile in den Forschung und technische Handelshemmnisse sowie Elektrizität, Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsvorsorge. Es stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit der Unternehmen. Im Gegensatz dazu würde das Fehlen des Pakets zu einer vergifteten Situation für Schweizer Wirtschaft führen, die stark abhängig ist vom europäischen Markt.

[i] Diese sogenannten "Ausgleichsmaßnahmen" müssen verhältnismäßig sein, d. h. Umfang der nicht übernommenen Regeln entsprechen, und können von einer unabhängigen Stelle bewertet werden.

[ii] Die EU ist seit 2006 der Ansicht, dass die von der Schweiz verlangten Kautionen für Unternehmen, die Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, und die achttägige Kündigungsfrist vor Beginn der Entsendung diskriminierend sind. Trotz Arbeitsgruppen beharrte die Schweiz auf ihrer Position und es konnte Lösung umgesetzt werden. [iii] Darüber hinaus wird der Großteil des Rechts auf der Ebene der Bundesratsverordnungen angesiedelt sein und jede neue Entwicklung auf gesetzgeberischer Ebene bleibt dem Parlament und dem fakultativen Referendum unterworfen.

[iv] Diese Abkommen sind: technische Normen; Freizügigkeit; Landverkehr; Elektrizität und Lebensmittelsicherheit (Protokoll Landwirtschaftsabkommen).

[v] Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Gutachten des EuGH für alle Teilnehmer des Binnenmarkts gelten.

[vi] Darüber hinaus ersetzen einige EU-Regelungen 27 nationale Regelungen und stellen für Schweizer Firmen eine große Vereinfachung dar.

[vii] Eine Bewertung kann von einem Schiedsgericht vorgenommen werden, das sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern EU und der Schweiz zusammensetzt und dessen Vorsitzender gemeinsam gewählt wird.